Formulierungsvorschläge Heft 10/2013

# beitrag des monats

**S. 324**

**Totalausschluss des Versorgungsausgleichs:**

(1) Wir schließen den Versorgungsausgleich für die gesamte Ehezeit aus.

(2) Wir stellen klar, dass hiermit kein Verzicht auf Altersvorsorgeunterhalt verbunden sein soll, wenn nicht an anderer Stelle dieser Urkunde auf entsprechende Unterhaltsansprüche ausdrücklich verzichtet wird.

(3) Der Notar hat uns die Bedeutung und die Folgen des Ausschlusses eindeutig vor Augen geführt. Dass im Fall einer Scheidung unserer Ehe keinerlei Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte stattfindet, entspricht aber – und das gilt für jeden von uns – unserer Vorstellung vom Wesen einer Paarbeziehung in dem Sinne, dass eine ursprüngliche emotionale Verbundenheit nicht zwingend mit einer wirtschaftlichen Verflechtung über das Ende der Beziehung hinaus verbunden sein muss.

S. 325

**Versorgungsausgleich für Ehezeiten der Kindesbetreuung:**

Der Versorgungsausgleich soll nur für Ehezeiten durchgeführt werden, in denen einer der Ehepartner zur Betreuung eines gemeinsamen Kindes seinen Beruf ganz oder teilweise aufgegeben hat. Im Übrigen verzichten beide Ehepartner auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs.

S. 326

**Wechselseitiger Komplettverzicht auf Versorgungsausgleich:**

Wir schließen für den Fall einer Scheidung unserer Ehe den gesetzlichen Versorgungsausgleich vollständig aus. Beiden Ehegatten steht hinsichtlich dieser Vereinbarung ein Rücktrittsrecht zu. Die Ausübung jedes Rücktrittsrechts ist bis zur letzten mündlichen Verhandlung im Verfahren über den Versorgungsausgleich möglich. Die Ehefrau kann ihr Rücktrittsrecht jederzeit und voraussetzungslos ausüben. Sie hat die in der Rücktrittsurkunde auszuübende Wahl, ob der Rücktritt für die gesamte gesetzliche Ehezeit oder nur für den Zeitraum ab Ausübung des Rücktrittsrechts wirksam werden soll. Dem Ehemann steht das Rücktrittsrecht nur zu, wenn er seine Tätigkeit als selbständiger Unternehmer aufgegeben hat und entweder im Rahmen einer abhängigen Berufstätigkeit regelmäßig seinem Einkommen angemessene Versorgungsanrechte erwirbt oder diese nicht erwirbt, weil er aufgrund vereinbarter Rollenverteilung in der Ehe oder Erwerbsunfähigkeit keiner entgeltlichen Beschäftigung nachgeht. Bei einem Rücktritt des Ehemannes sind nur diejenigen Versorgungsanwartschaften auszugleichen, die beide Ehepartner nach Eintritt der Rücktrittsvoraussetzungen auf Seiten des Ehemannes erworben haben. Die Ausübung jedes Rücktrittsrechts bedarf notarieller Beurkundung und wird mit dieser rechtswirksam. Ein Zugang der Rücktrittserklärung beim anderen Ehepartner ist zur Wirksamkeit des Rücktritts nicht erforderlich.

S. 327

**Versorgungsausgleich gemäß gesetzlicher Regelung:***[[1]](#footnote-1)*

Zum Versorgungsausgleich vereinbaren wir, dass es grundsätzlich bei der gesetzlichen Regelung bleiben soll.

Soweit jedoch auszugleichende Anrechte im Sinne des § 2 VersAusglG nach Ausübung eines Kapitalwahlrechts nicht mehr dem Versorgungsausgleich unterliegen, treten beide Vertragsparteien eine im Verhältnis der Vertragslaufzeit zur Ehezeit im Sinne des § 3 VersAusglG zu bestimmende Quote der Kapitalleistung zur Hälfte an den anderen Ehepartner ab. Die Höhe der während der Ehezeit erbrachten Beitragsleistungen und eine mögliche Herkunft der Beiträge aus Anfangsvermögen sollen für die Bestimmung der zu teilenden Quote ohne Belang sein.[[2]](#footnote-2)

**Gesetzlich geregelter Versorgungsausgleich mit Teilung der betrieblichen Altersvorsorge:**

Zum Versorgungsausgleich vereinbaren wir, dass es grundsätzlich bei der gesetzlichen Regelung bleiben soll.

Soweit jedoch auf Seiten beider Ehepartner Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG intern auszugleichen sind, vereinbaren wir, dass diese miteinander verrechnet werden sollen und nur zu Gunsten des Ehepartners mit den geringeren ehezeitlichen Anrechten aus betrieblicher Altersversorgung in Höhe der hälftigen Differenz der interne Ausgleich durchgeführt werden soll.

Eine Verrechnung der Anrechte unterbleibt jedoch, wenn der Ausgleich der Differenz beim Berechtigten im Versorgungsfall keine Auszahlungsansprüche begründen kann.

Sollte die zur Verrechnung der Anrechte getroffene Bestimmung unwirksam und damit der Versorgungsausgleich nach der gesetzlichen Regelung durchzuführen sein, soll die Wirksamkeit der übrigen heute zwischen den Ehepartnern getroffenen Vereinbarungen hiervon nicht berührt werden.

S. 327 f.

**Ausschluss des Versorgungsausgleichs gegen Kompensationsgegenleistung:**[[3]](#footnote-3)

(1) Wir schließen den Versorgungsausgleich gegenseitig völlig aus.

(2) Für die Ehefrau als Versicherungsnehmerin und unwiderruflich Begünstigte[[4]](#footnote-4) wird, beginnend mit dem nächsten Monatsersten, eine dynamische Rentenversicherung abgeschlossen, bei der die Rente mit dem 60. Lebensjahr der Berechtigten beginnt. Die Monatsrente soll zunächst € 1.000 betragen.

(3) Die laufenden Beiträge hat der Ehemann zu zahlen. Etwaige hiermit verbundene Steuervorteile stehen ihm zu. Zur Anpassung an die Lebenshaltungskosten erhöhen sich die Beiträge jährlich im gleichen Prozentsatz wie die Höchstbeiträge der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach Scheidung der Ehe gehören die Beiträge zum Unterhalt der Ehefrau. Ob und in welchem Umfang der Ehemann sie dann zu tragen hat, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften über den Unterhalt nach der Scheidung.

(4) Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass dieser Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen wird und der Ehemann der Ehefrau die laufenden Beiträge regelmäßig und pünktlich vorschießt. Die auflösende Bedingung tritt zu dem Zeitpunkt ein, in dem der Ehegatte mit zwei Monatsraten in Verzug gerät.

(5) Der Versorgungsausgleich findet nach Bedingungseintritt für die gesamte Ehezeit statt. Das Guthabenkonto bei der Lebensversicherungsgesellschaft steht der Ehefrau zu. Im Rahmen eines etwaigen Zugewinnausgleichs gehört es weder zum Anfangsvermögen noch zum Endvermögen.[[5]](#footnote-5)

S. 328

**Versorgungsausgleich mit „Ehezeitprämie“:**

Zum Versorgungsausgleich vereinbaren wir, dass es grundsätzlich bei der gesetzlichen Regelung bleiben soll.

Die auf die Ehefrau zu übertragenden Versorgungsanrechte sind jedoch wie folgt begrenzt:

bei einer Ehezeit von bis zu fünf Jahren auf die Anrechte, die die Ehefrau während der Ehezeit im Rahmen einer vollzeitigen Berufstätigkeit als leitende Stationskrankenschwester erworben hätte, höchstens aber die nach der gesetzlichen Regelung zu übertragenden Anrechte;

bei einer Ehezeit von bis zu zehn Jahren auf 110 % dieser Anrechte, höchstens aber die nach der gesetzlichen Regelung zu übertragenden Anrechte;

bei einer Ehezeit von über zehn Jahren auf 125 % dieser Anrechte, höchstens aber die nach der gesetzlichen Regelung zu übertragenden Anrechte.

**Verrechnung beamtenrechtlicher Versorgungsansprüche:**

Wir vereinbaren hiermit, dass die für beide Partner in der Ehezeit erworbenen beamtenrechtlichen Versorgungsanrechte in der Weise miteinander verrechnet werden sollen, dass nur zu Gunsten des Ehepartners mit den geringeren ehezeitlichen Versorgungsanrechten in Höhe der hälftigen Differenz zwischen den beiderseitigen Anrechten durch externe Teilung ein Anrecht bei der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden soll.

Eine Verrechnung der Anrechte erfolgt jedoch dann nicht, wenn der Ausgleich der Differenz beim Berechtigten wegen Nichterfüllung der Wartezeit oder aus anderen rechtlichen Gründen im Versorgungsfall keine Auszahlungsansprüche begründen kann.[[6]](#footnote-6)

Sollte die zur Verrechnung der Anrechte getroffene Bestimmung unwirksam und damit der Versorgungsausgleich nach der gesetzlichen Regelung durchzuführen sein, soll die Wirksamkeit der übrigen heute zwischen den Ehepartnern getroffenen Vereinbarungen hiervon nicht berührt werden.

S. 329

**Versorgungsausgleich mit Abtretung:**

(1) Der Ehemann tritt hiermit bereits heute seine künftigen Versorgungsansprüche gegenüber der … (ausländischer Versorgungsträger) zur Hälfte an die Ehefrau ab.

(2) Die Abtretung gilt nur für Ansprüche, die entstehen, nachdem sowohl auf Seiten des Ehemannes als auch auf Seiten der Ehefrau die Anspruchsvoraussetzungen des § 20 Abs. 1 und 2 VersAusglG erfüllt sind.

**Verzicht auf Versorgungsausgleich unter aufschiebender Bedingung:**

(1) Der Ehemann verzichtet im Verhältnis zur Ehefrau insgesamt/oder bezüglich folgender Anrechte… auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs bei der Scheidung.

(2) Der Verzicht wird unter einer aufschiebenden Bedingung erklärt. Die aufschiebende Bedingung tritt ein, wenn der Ehemann mindestens zum zweiten Mal mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen wegen Ausgleichsansprüchen der Ehefrau nach der Scheidung gemäß §§ 20 ff. VersAusglG in Verzug geraten ist. Mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung entfällt mit Rückwirkung auf die Ehezeit aufgrund des erklärten Verzichts die Rechtsgrundlage für einen Ausgleich bei der Scheidung.

(3) Die Rechtsfolgen eines Eintritts der aufschiebenden Bedingung sollen im Rahmen einer Abänderungsentscheidung zum Versorgungsausgleich gemäß §§ 225 ff. FamFG durchgesetzt werden. Deren Anwendbarkeit wird deshalb ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

S. 330

**Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehe:**

Bei Scheidung der Ehe soll der Versorgungsausgleich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften stattfinden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ehezeit im Sinne des § 3 Abs. 1 VersAusglG weniger als fünf Jahre beträgt. In diesem Fall soll auch auf Antrag hin kein Versorgungsausgleich stattfinden.

**Die Abänderung der Ausgleichsquote:**[[7]](#footnote-7)

Bei Scheidung der Ehe soll der Versorgungsausgleich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften stattfinden. Abweichend von § 1 Abs. 1 VersAusglG steht dem berechtigten Ehegatten als Ausgleich jedoch nicht die Hälfte des Wertunterschieds, sondern lediglich ein Viertel des Wertunterschieds zu.

**Die Herausnahme von Anrechten, die unter Einsatz von Anfangsvermögen finanziert sind:**[[8]](#footnote-8)

Bei einer etwaigen Ehescheidung soll der Versorgungsausgleich stattfinden. Jedoch sollen auf Seiten beider Ehegatten etwaige Anrechte nicht ausgeglichen werden, die ausschließlich aus Anfangsvermögen im Sinne des § 1374 Abs. 2 BGB finanziert sind. Dies sind derzeit….

**Die Beschränkung des Versorgungsausgleichs auf die Zeit vor dem Getrenntleben:**

Bei einer etwaigen Ehescheidung soll der Versorgungsausgleich stattfinden. Jedoch sollen auf Seiten beider Ehegatten etwaige Anrechte nicht ausgeglichen werden, die in Zeiten erworben wurden, in denen die Ehepartner dauernd getrennt gelebt haben.

**Die Beschränkung des Versorgungsausgleichs auf die Regelsicherungssysteme:**

Bei einer etwaigen Ehescheidung soll der Versorgungsausgleich stattfinden. Jedoch sollen auf Seiten beider Ehegatten nur Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Versorgungsansprüche des öffentlichen Dienstes ausgeglichen werden.

**Eine vollständige oder partielle Verlagerung des Versorgungsausgleichs in den Ausgleich nach Scheidung:**[[9]](#footnote-9)

(1) Wir schließen den Versorgungsausgleich durch Wertausgleich bei der Scheidung gemäß §§ 9 ff. VersAusglG aus.

(2) Stattdessen soll der Versorgungsausgleich als Ausgleichsanspruch nach der Scheidung gemäß §§ 20 ff. VersAusglG durchgeführt werden. Der Anspruch auf Abfindung gemäß § 23 f. VersAusglG wird jedoch wechselseitig ausgeschlossen.[[10]](#footnote-10)

**Die Saldierung auszugleichender Anrechte mit güterrechtlichen Ansprüchen:**[[11]](#footnote-11)

(1) Wir schließen den Versorgungsausgleich für die gesamte Ehezeit aus.

(2) Die nach Auskunft der Versorgungsträger mitgeteilten korrespondierenden Kapitalwerte für die Ehezeit sind zu saldieren. In Höhe der Differenz besteht ein sofort fälliger Auszahlungsanspruch für denjenigen Ehepartner, der in der Ehezeit Anrechte mit einem geringeren korrespondierenden Kapitalwert erworben hat.

(3) Der so berechnete Auszahlungsbetrag ist mit den güterrechtlichen Ansprüchen des anderen Ehepartners zu verrechnen. Nur in der danach verbleibenden Höhe besteht ein barer Zahlungsanspruch.

**jahresrückblick: Immobilienkaufvertrag**

S. 335

**Hausgeldschuldenfreiheitsbescheinigung als Fälligkeitsvoraussetzung:**

Dem Notar liegt eine Bestätigung des vom Verkäufer benannten WEG-Verwalters vor, in der Letzterer (1) zum einen seine Verwaltereigenschaft durch Protokollkopie belegt, (2) zum anderen bestätigt, dass entweder (a) zum Zeitpunkt seiner Bestätigung (Stichtag) keine Rückstände an Hausgeldern oder Umlagen gegenüber der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer bestehen oder aber (b) dass solche nach Zahlung eines zu beziffernden Betrages nicht mehr bestehen werden, bezogen auf den Stichtag. Der etwa gemäß (2) (b) genannte Betrag ist zu behandeln wie ein Betrag, den ein Kreditinstitut als Voraussetzung für die Verwendung von Löschungsdokumenten fordert. Geht dem Notar binnen vierzehn Tagen nach Absendung seiner Anfrage keine Erklärung des Verwalters gemäß Nr. (1) und (2) zu, entfällt diese Fälligkeitsvoraussetzung.

S. 336

**Vertrags- und Vollzugskosten sowie Grunderwerbsteuer**

Die Kosten für die Beurkundung und den Vollzug dieses Vertrages sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Käufer – auch für den Fall, dass der Kaufvertrag nicht wirksam werden sollte –; entrichtet der Käufer diese Kosten bzw. Steuern nicht spätestens unverzüglich nach der ersten Mahnung, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. (Gegebenenfalls folgt Ergänzung zu den Kosten der Lastenfreistellung gemäß Formulierungsvorschlag nachstehend VII.1.)

S. 337

**Kostenteilung zwischen Verkäufer und Käufer nach Maßgabe des GNotKG (im Anschluss an den Formulierungsvorschlag VI):**

Der Verkäufer trägt die (Mehr-)Kosten etwaiger Lastenfreistellung bei Notar, Gläubiger und Grundbuchamt.

**Wichtige Entscheidungen für die Praxis**

**BGH Keine Anpassung über § 242 BGH bei Umkehr der Zugewinnausgleichspflicht**

S. 342

**Ausschluss der Umkehr der Zugewinnausgleichspflic**ht

Ein Ehegatte ist nicht verpflichtet, seinen Zugewinn auszugleichen, wenn er unter Berücksichtigung des aus dem Zugewinnausgleich ausgenommenen Vermögens des anderen Ehegatten nicht ausgleichspflichtig wäre.

**Umkehr der Zugewinnausgleichspflicht möglich:**

Die Beteiligten wurden vom beurkundenden Notar auf die Möglichkeit und die Folgen einer sogenannten Umkehr der Zugewinnausgleichspflicht hingewiesen. Sie sind sich darüber einig, dass der Zugewinnausgleich hinsichtlich des nicht ausgenommenen Vermögens nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden soll. Die sich ergebende Ausgleichspflicht soll auch dann Bestand haben, wenn eine solche unter Berücksichtigung des ausgenommenen Vermögens nicht oder nicht in der errechneten Höhe bestehen würde.

1. Milzer*, notar* 2013, 96 ff., 97, mit alternativem Formulierungsvorschlag für Ehepartner, die auf eine exaktere Anpassung an die zugewinnausgleichsrechtlichen oder versorgungsausgleichsrechtlichen Berechnungsgrundlagen Wert legen. [↑](#footnote-ref-1)
2. **Rechenbeispiel:** Der auf zwanzig Jahre laufende, vom Ehemann auf sich abgeschlossene Lebensversicherungsvertrag wurde fünf Jahre vor der nach zehn Jahren Ehezeit geschiedenen Ehe abgeschlossen. Eine fünf Jahre nach Eheende ausbezahlte Kapitalleistung von € 60.000 stünde dann zu € 15.000 der Ehefrau und zu € 45.000 dem Ehemann zu, wobei es unerheblich wäre, wenn der Ehemann bei einem dynamisierten Versicherungsvertrag mehr als 50 % der Beitragsleistung außerhalb der Ehezeit erbracht hätte. [↑](#footnote-ref-2)
3. Nach Langenfeld, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, Rn 637. [↑](#footnote-ref-3)
4. Als Versicherungsnehmerin stehen der Ehefrau mit Blick auf das Versicherungsverhältnis alle Gestaltungsrechte zu. Eine Sonderregelung hierzu erübrigt sich damit, Münch, Vereinbarungen zum neuen Versorgungsausgleich, Rn 183, Fn 490. [↑](#footnote-ref-4)
5. Diese im Muster von Langenfeld*,* Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, vorgeschlagene „Maximalsanktion“ erscheint durchaus angemessen. Bei Nichterfüllung der Verpflichtung zum Abschluss der Lebensversicherung müsste der Ehemann ansonsten keine weiteren Nachteile als die Geltung der gesetzlichen Regelung (Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich hinsichtlich des Guthabens) befürchten. [↑](#footnote-ref-5)
6. Diese Formulierung trägt der „Wartezeitfalle“ für den Spitzenausgleich Rechnung, vgl. Münch, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, Rn 3172. [↑](#footnote-ref-6)
7. Nach Langenfeld, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, Rn 688. [↑](#footnote-ref-7)
8. Vgl. Reetz, NotarFormulare Versorgungsausgleich, § 3 Rn 52 ff. Muster 3.8 ff. [↑](#footnote-ref-8)
9. Derartige Vereinbarungen sollen jedoch besonders gelagerten Ausnahmekonstellationen vorbehalten bleiben, da der Ausgleich nach der Scheidung gem. §§ 20 ff. VersAusglG nicht auch nur annäherungsweise das Sicherheitsniveau des Ausgleichs bei der Scheidung erreicht, vgl. Münch, Vereinbarungen zum neuen Versorgungsausgleich, Rn 213.Besondere Vorsicht ist zudem geboten, weil der schuldrechtliche Ausgleich gem. § 25 Abs. 2 VersAusglG zum Ausschluss einer Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung („verlängerter Versorgungsausgleich“) führt, vgl.Bergmann*,* FuR 2013, 301 ff., 304*.* [↑](#footnote-ref-9)
10. Dies entspricht in der Tat regelmäßig dem Willen von Beteiligten, da die notwendige Liquidität auf Seiten des Verpflichteten in den meisten Fällen problematisch sein wird, vgl. Münch, Vereinbarungen zum neuen Versorgungsausgleich. Abweichend von Münch wird ein Ausschluss des Abtretungsanspruchs gemäß § 21 VersAusglG hier nicht vorgeschlagen. Dieser stellt eine wesentliche Erfüllungssicherung für den Berechtigten dar, die man nicht generell ausschließen sollte, weil sie im Einzelfall wegen eines Abtretungsverbots auf Seiten des Versorgungsträgers leerlaufen könnte. [↑](#footnote-ref-10)
11. In Anlehnung an Brambring, NotBZ 2009, 429 ff., 438. Entsprechende Vereinbarungen verwirklichen die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 VersAusglG ausdrücklich vorgesehene Einbeziehung des Versorgungsausgleichs in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse. Sie setzen aber eine finanzmathematische Vergleichbarkeit aller einbezogenen Vermögenswerte und Anrechte voraus, die sich im vorsorgenden Ehevertrag weder mit dem korrespondierenden Kapitalwert gemäß §§ 47 ff. VersAusglG, noch mit sonstigen in die Zukunft weisenden und auf Wahrscheinlichkeitsaussagen basierenden Rechenverfahren befriedigend herstellen lässt. Große praktische Bedeutung kann ihnen aber dann zukommen, wenn im Rahmen einer vergleichsweise ausgehandelten Scheidungsvereinbarung ein „Gesamtpaket geschnürt werden soll“. [↑](#footnote-ref-11)